

BGer 4D_68/2025 vom 13. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_68_2025

FR: TF 4D_68/2025 du 13 mai 2025

IT: TF 4D_68/2025 del 13 maggio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4D_68/2025

Verfügung vom 13. Mai 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitsvertrag; Ausstand; Rückzug,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis, Zivilkammer, vom 14. März 2025 (C3 25 19).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 24. März 2025 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 14. März 2025 mit Schreiben vom 8. Mai 2025 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG);
verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht Wallis, Zivilkammer,
schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. Mai 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.